



Scherzer & Co.

# Einladung

*zur ordentlichen Hauptversammlung 2006*

*Wir laden unsere Aktionäre zu der*

*am Montag, dem 22. Mai 2006 um 11.00 Uhr*

*im Renaissance Köln Hotel,*

*Magnusstrasse 20 in 50672 Köln*

*stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.*

# Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

## **2. Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2005 in Höhe von EUR 990.163,24 vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen.

## **3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

## **4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 wie folgt Entlastung zu erteilen:

Den Aufsichtsratsmitgliedern Herren Dr. Hanno Marquardt, Veit Paas und Alfred Schneider wird für den Zeitraum ihrer Amtsperiode innerhalb des Geschäftsjahrs 2005 vom 01.01.2005 bis zum 31.08.2005 Entlastung erteilt.

Den Aufsichtsratsmitgliedern Herren Rolf Hauschildt, Dr. Hanno Marquardt und Dr. Dirk Rüttgers wird für den Zeitraum ihrer Amtsperiode innerhalb des Geschäftsjahrs 2005 vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2005 Entlastung erteilt.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft–Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

## 6. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Einberufung der Hauptversammlung und Teilnahmerecht)*

Am 01.11.2005 ist das Gesetz zur Unternehmens-integrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Es sieht u.a. eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung beträgt nach bisheriger Gesetzesfassung mindestens einen Monat und wird mit Inkrafttreten des UMAG auf mindestens 30 Tage geändert. Das Erfordernis der Hinterlegung der Aktien als gesetzliches Regelmodell des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung wird aufgegeben. Nach Inkrafttreten des UMAG soll für die Legitimation von Inhaberaktionären ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichen. Der Nachweis hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen (sog. Record Date). Daneben kann die Satzung nach der gesetzlichen Neuregelung vorsehen, dass sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,  
Folgendes zu beschließen:

a) § 18 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 19 dieser Satzung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.“

b) § 19 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.

(3) Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.“

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung**

Der Vorstand hat von seiner Ermächtigung gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch gemacht und am 15.3.2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von zur Zeit EUR 13.609.750,- gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu insgesamt 4.536.583 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 4.536.583,- zu erhöhen. Die neuen Stückaktien wurden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG durch die Bankhaus Neelmeyer AG zum Bezug angeboten. Die Bezugsaufforderung wurde am 21.3.2006 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die neuen Stückaktien in vollem Umfang bezogen werden. Zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gem. § 5 der Satzung, in der Zeit bis zum 23. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 6.186.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis EUR 6.186.250,- zu erhöhen, wird aufgehoben, soweit der Vorstand von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats nicht bis zum Ablauf des 15.3.2006 Gebrauch gemacht hat.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 22. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 9.073.166 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 9.073.166,- zu erhöhen.
- c) Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.
- d) Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- e) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

f) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

§ 5

*Genehmigtes Kapital*

- (1) *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 22. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 9.073.166 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EUR 9.073.166,- zu erhöhen.*
- (2) *Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.*
- (3) *Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.*
- (4) *Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.*

(5) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.*

(6) *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.*

g) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehend gefassten Beschluss über das genehmigte Kapital und die beschlossene Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Beschluss des Vorstands vom 15.3.2006 und nur dann erfolgen soll, wenn die Kapitalerhöhung in vollem Umfang durchgeführt wurde, das Grundkapital der Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhung mithin EUR 18.146.333,- beträgt.

Der Vorstand hat einen Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 186 Abs. 4 und § 203 Abs. 2 AktG erstattet.

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Der Bericht lautet wie folgt:

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.8.2005 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 6.186.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 6.186.250,- zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde am 11.10.2005 in das Handelsregister eingetragen. Der Vorstand hat durch Beschluss vom 6. Dezember 2005 von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 1.237.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage auf EUR 13.609.750,- zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde durch Ausgabe von 1.237.250 neuen Stückaktien durchgeführt.

Ferner hat der Vorstand am 15.3.2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.536.583 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage um bis zu EUR 4.536.583,- zu erhöhen. Das Angebot zum Bezug der neuen Stückaktien wurde am 21.3.2006 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die neuen Stückaktien in vollem Umfang bezogen werden. Das bisherige genehmigte Kapital von EUR 6.186.250,- wäre sodann in einem Umfang von EUR 5.773.833,- in Anspruch genommen worden. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Restbetrages soll zunächst die bestehende Genehmigung aufgehoben werden, soweit der Vorstand von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats nicht bis zum Ablauf des 15.3.2006 Gebrauch gemacht hat. Sodann soll über ein neues genehmigtes Kapital beschlossen werden, um das Unternehmen auch künftig in die Lage zu versetzen, seine Marktposition zu halten und weiter ausbauen zu können.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge eines glatten Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleich-

mäßig auf alle Aktionäre verteilbar sind, auszu-schließen. Diese Maßnahme dient der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft sowie die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals können schließlich dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. Für diesen Fall will und muss der Vorstand zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden.

Der Vorstand wird sich ungeachtet des Vorgenannten bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Ferner soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bezugsrecht auszu-schließen, damit den Inhabern von eventuell bis zu diesem Zeitpunkt emittierten Options-scheinen im Rahmen des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts als Aktionär zustehen würde. Hierdurch wird vermieden, dass bei der Kapitalerhöhung und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals für die Inhaber von Optionsscheinen der Optionspreis im Rahmen des üblichen Verwässerungsschutzes zu ermäßigen ist. Zur Zeit sind keine Optionsscheine ausgegeben worden.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Barmittel, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Beschlussvorschlag zu TOP 7 sieht ferner vor, dass entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn der Ausgabekurs der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstattet wurde, ist danach ein Abschlag in der Regel bis zu 3 % und maximal bis zu 5 % des aktuellen Börsenkurses möglich. Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt dem Vorstand, Aktien schnell und kostengünstig zu platzieren und optimiert damit den Eigenmittelzufluß. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, wenn sie ihren Stimmrechtsanteil erhalten wollen, Aktien an der Börse hinzu-erwerben können.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Ausgabepreis so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

## **II. Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2006 bei der Gesellschaft, beim Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, oder beim Bankhaus Reuschel & Co., München, während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2006 bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 28. April 2006 beziehen und der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse bis zum Ablauf des 15. Mai 2006 zugehen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de) veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Friesenstraße 50, 50670 Köln) und allen Hinterlegungsstellen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

**Köln, im März 2006**

**Scherzer & Co. Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**



Scherzer & Co.

*Scherzer & Co. Aktiengesellschaft*

*ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)*

*ISIN DE 000 A0JCZ77 (WKN A0J CZ7)*

*Friesenstraße 50, 50670 Köln*

*Telefon (0221) 8 20 32-0, Telefax (0221) 8 20 32-30*

*email: [info@scherzer-ag.de](mailto:info@scherzer-ag.de), Internet: [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*

*Eine Anfahrtsbeschreibung zum Renaissance Köln Hotel finden Sie  
auf unserer Internetseite unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*